

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

---

Band 57

# Der Lizenzfußball

Eine vertragliche Dreierbeziehung im Arbeitsrecht

Von

Lutz Füllgraf



Duncker & Humblot · Berlin

*Lutz Füllgraf* · Der Lizenzfußball

**Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht**

**Band 57**

# **Der Lizenzfußball**

**Eine vertragliche Dreierbeziehung im Arbeitsrecht**

**Von**

**Dr. Lutz Füllgraf**



**D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N**

**Alle Rechte vorbehalten  
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 04918 7**

## **Vorwort**

Der vorliegende Text ist eine überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im September 1980 der juristischen Fakultät der Universität Kiel vorgelegt und im Februar 1981 durch die Gutachter Prof. Dr. W. Thiele und Prof. Dr. J. Sonnenschein angenommen wurde.

Mein Dank gilt an dieser Stelle besonders meinen Eltern, die mir meine Ausbildung ermöglichten. Ferner will ich nicht versäumen, mich bei der Frankfurter Fazit-Stiftung für das mir unbürokratisch zur Verfügung gestellte Stipendium zu bedanken. Herrn Hansen, Mitglied des DFB-Vorstandes, Herrn Eilers, DFB-Justitiar, Herrn Dr. Klein, Präsident des Hamburger SV und Herrn Dr. Böhmert, Präsident des SV Werder Bremen gilt mein Dank für viele Anregungen. Schließlich danke ich Herrn Prof. Dr. Broermann für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht.

*Lutz Füllgraf*



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	<b>13</b>
1. Die Entwicklung des Berufsfußballs in Deutschland .....	13
2. Überblick über die Struktur des Lizenzfußballs .....	14
3. Gründe für die im Berufsfußball gewählte Konstruktion .....	15
4. Gegenstand der Untersuchung .....	16
<b>II. Rechtsnatur des Verhältnisses Spieler / Verein</b> .....	<b>18</b>
<b>III. Rechtsnatur des Verhältnisses Spieler / DFB</b> .....	<b>20</b>
1. Vereinsrechtliche Beurteilung .....	20
2. Der Lizenzvertrag als arbeitsrechtlicher Vertrag .....	21
a) Der Lizenzvertrag als arbeitsrechtlicher Kontrollvertrag?	22
b) Der DFB als Arbeitgeber der Lizenzspieler .....	23
aa) Objektive Einordnung des Lizenzvertrages als Arbeitsvertrag .....	24
(1) Wirtschaftliche Abhängigkeit .....	25
(2) Persönliche Abhängigkeit .....	25
(a) Einwirkungsmöglichkeit des DFB auf den Arbeitseinsatz der Spieler .....	25
(b) Die Weisungsbefugnis des DFB hinsichtlich der Art und Weise der Arbeitsleistung durch die Spieler .....	26
bb) Beachtung des Parteiwillens bei der Frage der Rechts-natur von Dienstverhältnissen .....	27
3. Gesamtbetrachtung der Beziehung DFB / Verein / Spieler .....	29
a) Mittelbares Arbeitsverhältnis .....	29
b) Lizenzvertrag zwischen Verein und DFB als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	30

c) Einheitliches Arbeitsverhältnis des Spielers durch die Verträge mit DFB und Verein .....	31
aa) Die grundsätzliche Zulässigkeit der Dreiecksbeziehung im Lizenzfußball .....	32
bb) Einheitliche Rechtsverhältnisse im Zivilrecht .....	34
(1) Der finanzierte Abzahlungskauf — das B-Geschäft .....	35
(2) Die finanzierte Ehemäkelei .....	37
(3) Die Umgehung des AGBG .....	38
cc) Vergleich mit der Dreiecksbeziehung im Lizenzfußball .....	38
(1) Zwei getrennte Verträge .....	39
(2) Die Struktur des DFB im Bereich des Lizenzfußballs .....	40
(3) Indizien für das Vorliegen eines einheitlichen Arbeitsverhältnisses im Lizenzfußball .....	42
(a) Gegenseitige Bezugnahme in Spielerlizenzz- und Spielervertrag .....	43
(b) Die Bedeutung des einheitlichen Formulars .....	44
(c) Der Lizenzvertrag zwischen DFB und Verein als Rahmenvertrag .....	44
(d) Einheitliches Geschäft durch die Abschlüsse von Spielerlizenzz- und Spielervertrag .....	45
d) Folgerungen für die Anwendbarkeit des Arbeitsrechts gegenüber dem DFB .....	48
<b>IV. Der Lizenzentzug des Spielers .....</b>	<b>49</b>
1. Wirkungen des Lizenzentzuges .....	49
2. Rechtsgrundlagen für den Lizenzentzug .....	50
3. Rechtsnatur des Lizenzentzuges .....	50
a) Rechtsnatur der DFB-Sanktionen im allgemeinen .....	50
b) Besonderheiten des Lizenzentzuges .....	52
c) Der Spielerlizenzzentzug als auflösende Bedingung .....	52
aa) Zur generellen Zulässigkeit des auflösend bedingten Arbeitsvertrages .....	52
bb) Die Wirksamkeit des § 7 lit. b) des Spielervertrages ..	54
d) Der Lizenzentzug als Kündigung des Arbeitsvertrages ..	55
aa) Der Schutz des Arbeitgebers vor der Kündigungsbeifugnis eines Dritten .....	56

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>9</b>
bb) Der Schutz des Arbeitnehmers .....	59
(1) Das allgemeine Übertragungsverbot für Gestaltungsrechte .....	60
(2) Die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzrechts gegenüber dem DFB .....	60
4. Verpflichteter des Lohnfortzahlungsanspruchs .....	62
5. Arbeitnehmerschutz vor Ausspruch des Lizenzentzuges — Der DFB als Tendenzbetrieb .....	63
6. Lizenzentzug als Verstoß gegen Art. 12 GG .....	67
a) Die Anwendbarkeit des Art. 12 GG im Privatrechtsverkehr .....	67
b) Die Einschränkbarkeit des Art. 12 GG im Privatrechtsverkehr .....	68
 <b>V. Die Entziehung der Vereinslizenz</b> .....	 70
1. Die Rechtsnatur des § 7 lit. a) des Spielervertrages .....	70
2. Die Rechtmäßigkeit des § 7 lit. a) des Spielervertrages .....	71
 <b>VI. Die Sperre des Spielers</b> .....	 72
1. Wirkungen der Sperre .....	72
2. Rechtsnatur der Sperre .....	73
3. Die Rechtmäßigkeit zeitiger Sperren .....	74
 <b>VII. Der Spielertransfer</b> .....	 76
1. Die Transferliste .....	77
a) Die Eintragung in die Transferliste als Formerfordernis ..	77
b) Aufgabe der Transferliste nach den DFB-Regeln .....	79
aa) Der Wechselzeitraum .....	79
bb) Die Vermittlungsfunktion der Transferliste .....	81
2. Die Freigabe durch den alten Verein .....	82
a) Die Bedeutung der Transferentschädigungen .....	83

b) Argumente für die Transferentschädigungen .....	84
c) Stellungnahme zu den vorgebrachten Argumenten .....	85
aa) Die Transferentschädigung als Ausbildungsvergütung	86
bb) Der Schutz vor dem „Ausverkauf des deutschen Fußballs“ .....	87
cc) Andere Argumente für die Transferentschädigungen	89
d) Die Transferregelung als Konkurrenzverbot .....	90
e) Ergebnis für das Freigabeerfordernis .....	91
<b>VIII. Die Verwirklichung des kollektiven Arbeitnehmerschutzes .....</b>	<b>93</b>
1. Die Tariffähigkeit des DFB .....	93
2. Die Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes .....	95
<b>IX. Anlage: Vertragsmuster Spieler / Verein .....</b>	<b>97</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>101</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

<b>DFB</b>	= Deutscher Fußball-Bund
<b>FIFA</b>	= Fédération Internationale de Football Association (Fußballweltorganisation)
<b>LSt.</b>	= Lizenzspielerstatut des DFB
<b>RuVO</b>	= Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
<b>Satzung</b>	= Satzung des DFB
<b>Spielerlizenzenvertrag</b>	= Lizenzvertrag zwischen Spieler und DFB
<b>Spielervertrag</b>	= Arbeitsvertrag zwischen Spieler und Verein
<b>SpO</b>	= Spielordnung des DFB
<b>Vereinslizenzenvertrag</b>	= Lizenzvertrag zwischen Verein und DFB

Alle anderen Abkürzungen entsprechen der allgemeinen juristischen Lesart.



## I. Einleitung

Die genaue Formulierung des Themas der Untersuchung ergab sich erst bei der Bearbeitung der einzelnen aktuellen Probleme im deutschen Berufsfußballsport unter vor allem arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten. Immer wieder nämlich stößt man bei dem Versuch, bestimmte Erscheinungsformen im Lizenzfußball mit dem bekannten Vokabular und Instrumentarium zu erfassen, auf die Schwierigkeit, sich hier einer vertraglichen Dreiecksbeziehung gegenüberzusehen, von der nur ein Teil unzweifelhaft als Arbeitsverhältnis angesehen werden kann. Dieses liegt an der rechtlichen Gestaltung im bundesdeutschen Berufsfußball. Zum besseren Verständnis soll daher kurz ein geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Berufsfußballs in unserem Land sowie seine derzeitige Struktur gegeben werden.

### 1. Die Entwicklung des Berufsfußballs in Deutschland

Der Fußballsport in seiner im wesentlichen noch heute praktizierten Form kam von England aus auf den europäischen Kontinent und somit auch nach Deutschland. 1874 wurde er von Professor Koch an den höheren Schulen Braunschweigs eingeführt<sup>1</sup>. Vier Jahre später wurde in Hannover bereits der erste deutsche Fußballverein gegründet. In der Folgezeit wurde Fußball in Vereinen vor allem in den Großstädten gespielt; am 29. 9. 1887 wurde z. B. der SC Germania Hamburg, der heutige Hamburger Sport-Verein, gegründet. Im Jahre 1900 gelang es nach mehreren vergeblichen Versuchen, mit dem Deutschen Fußball-Bund eine funktionsfähige Dachorganisation zu schaffen.

Obwohl bereits 1903 der erste deutsche Fußballmeister (VfB Leipzig) ermittelt wurde, dauerte es lange, bis hierzulande die Professionalisierung in diesen Sport Einzug hielt. Während in England schon 1885 besondere Klassen für Berufsspieler eingeführt wurden<sup>2</sup>, 1926 Ungarn, 1928 die Tschechoslowakei und Österreich und 1933 Italien und Frankreich diesem Beispiel folgten, gab es in Deutschland bis 1948 offiziell nur den Amateursport in dieser Disziplin. Allerdings wurden auch zwischen den Kriegen bereits Eintrittsgelder von Zuschauern bei Spielen

---

<sup>1</sup> Aus Petermann und dem Sport-Brockhaus wurden bei den entsprechenden Schlagworten die Daten entnommen.

<sup>2</sup> Graf S. 4.

der ersten Vereinsmannschaften erhoben, doch flossen diese zunächst in die Vereinskassen. Unter dem Tisch allerdings erhielten Fußballspieler der guten Vereine auch damals bereits Vergütungen, doch hielt sich dies alles in allem, am heutigen Standard gemessen, in bescheidenem Rahmen<sup>3</sup>.

Ab 1. 8. 1948 aber galt in dem damaligen Spielsystem der fünf Oberligen zunächst für Süddeutschland ein Vertragsspielerstatut. Gem. § 5 Abs. III des dann 1949 auf DFB-Ebene eingeführten Statuts durfte ein Spieler maximal DM 320<sup>4</sup>, später DM 400<sup>5</sup> als „Ausgleich für die besondere sportliche Inanspruchnahme“ — § 1 des Statuts — von den Vereinen erhalten.

Eine weitere Entwicklungsstufe war 1963 die Einführung der Bundesliga als einer Klasse der Lizenzspieler und -vereine. Nachdem auch die Regionalligen zugunsten einer zweigeteilten sogenannten Zweiten Liga aufgelöst wurden, gab es endlich eine eindeutige Trennung von lizenzierten Berufsspielern und Amateuren (vorher gab es als Mittelding noch die Vertragsspieler)<sup>6</sup>. Obwohl natürlich auch das Lizenzspielerstatut — zuerst Bundesligastatut — nicht unverändert fortbestand, sind doch die wesentlichen Punkte nicht mehr geändert worden. Heute können Spielergehälter und Prämien frei ausgehandelt werden.

## 2. Überblick über die Struktur des Lizenzfußballs

Obwohl im folgenden erst an den entsprechenden Stellen im Text zum besseren Verständnis auf die Regelungen in den Verträgen und DFB-Bestimmungen im einzelnen eingegangen wird, soll vorab doch ein grober Überblick über die privatrechtlich gestaltete Situation im bundesdeutschen Berufsfußball gegeben werden.

Der DFB hat gem. § 1 Abs. II LSt. die Bundesliga als Vereinseinrichtung geschaffen<sup>7</sup>. Nach der Vorstellung des DFB stellt er diese Vereinseinrichtung den Lizenzspielern und -vereinen für die Austragung ihrer Wettbewerbe zur Verfügung. Die Erlaubnis, die Vereinseinrichtung zu benutzen, erhalten Vereine wie Spieler durch den sogenannten Lizenzvertrag. Darin verpflichten sich die Vereine, die gem. § 2 des Vertrages die außerordentliche Mitgliedschaft im DFB i. S. d. § 7 Nr. 4 der Satzung erwerben, zur Einhaltung der vom DFB erlassenen Regeln; insbeson-

<sup>3</sup> Vgl. auch die Darstellungen von *Knauth* S. 15 ff.; *Graf* S. 2 ff.

<sup>4</sup> Der Spiegel Nr. 35/1963 S. 38.

<sup>5</sup> *Bücker-Flürenbrock* S. 4.

<sup>6</sup> Vgl. *Baumann* S. 16 f.

<sup>7</sup> Im folgenden wird hauptsächlich der Bundesligafußball behandelt, doch ist die Regelung der Zweiten Ligen in Regie der Regionalverbände kaum unterschiedlich.

dere sind hier das Lizenzspielerstatut und die Rechts- und Verfahrensordnung von Bedeutung. Der Verein verpflichtet sich trotz seiner mitgliedschaftlichen Zugehörigkeit zum DFB gem. § 5 lit. b) und c) des Lizenzvertrages auch, Verstößen gegen die DFB-Regelungen durch seine Mitglieder, Angestellten und Dritte entgegenzuwirken.

Die Spieler sind nicht Mitglied im DFB. Sie sind seiner Vereinsgewalt auch nicht durch Vermittlungsbestimmungen der Regional- und Landesverbände — § 6 Abs. II der Satzung — unterworfen, da sie nicht Mitglieder in den diesen angeschlossenen Bundesligavereinen sind. Die Spieler sind an die DFB-Regelungen und -Entscheide jedoch gem. §§ 2 und 3 des von ihnen mit dem DFB geschlossenen Lizenzvertrages gebunden.

Das Verhältnis der Spieler zum Verein wird durch den Spielervertrag bestimmt. Es handelt sich dabei um eine rein partnerschaftliche oder Außenbeziehung zwischen der juristischen und der natürlichen Person. In diesem Vertrag kann kein Vereinsbeitritt gesehen werden. Dies stellt § 10 LSt. klar, dessen Geltung der Spieler gem. § 1 des Spielervertrages auch gegenüber dem Verein anerkannt hat. Danach sind Lizenzspieler Arbeitnehmer eines vom DFB lizenzierten Vereins. „Die Mitgliedschaft in diesem Verein ist für die Dauer des Vertrages ausgeschlossen.“

Maßgeblich für die hier zu untersuchende Problematik und zugleich ihre Besonderheit ist somit die vertragliche Dreiecksbeziehung DFB / Verein / Spieler. Jeder Beteiligte hat mit jedem anderen einen Vertrag geschlossen.

### **3. Gründe für die im Berufsfußball gewählte Konstruktion**

Für die derartige Gestaltung der Rechtsverhältnisse im deutschen Berufsfußballsport werden immer wieder zwei Gründe angegeben<sup>8</sup>.

Zunächst wird auf die traditionelle Entwicklung hingewiesen. Danach sollten die Spieler immer möglichst eng an die DFB- und die allgemeinen Fußballregeln gebunden werden, um vor allem eine Einheitlichkeit im gesamten deutschen Fußballsport bei Amateuren wie bei Profis sicherzustellen. Neben dieses rein sportlich zu wertende Argument tritt sicherlich auch, daß der DFB sich durch vertragliche Unterwerfung der Vereine und Berufsspieler unter seine Statuten auch und gerade diesen als seinen publikumswirksamsten Vertretern gegenüber gewisse Einflußmöglichkeiten schaffen wollte.

Dieses Ziel aber wäre am einfachsten durch die Mitgliedschaft der Spieler in ihren Vereinen und entsprechenden Vermittlungsbestimmun-

---

<sup>8</sup> So von meinen Gesprächspartnern aus dem Bereich des DFB, Herrn Hansen, Mitglied des DFB-Vorstandes, Herrn Sievers, Mitglied des DFB-Kontrollausschusses, und Herrn Eilers, DFB-Justitiar.